

Anlage 1 zur BV-Nr.: VG/010/24-BV der VbG**Kalkulation der Verwaltungskosten für die Erhebung der Gewässerumlage 2024****1. Kosten für die Erhebung der Umlage für den Gewässerunterhalt im Jahr 2024**

lfd. Nr.	Einzelkosten	Einzelsumme	Summe
1.	Personalkosten für die Gewässerumlage Mitarbeiter 1 Mitarbeiter 2 (Die Kosten sind der Personalkostenabrechnung 2024 entnommen und wurden gemäß der ermittelten Zeiteile (hier je 35%) der Arbeitsplatzbeschreibungen berechnet.)	20.405,00 18.515,00	38.920,00
2.	Gemeinkosten des Arbeitsplatzes (enthalten die Overheadkosten aus der Steuerung und Kontrolle, Verwaltungsführung, Personalverwaltung, Kämmerei, Kasse, Poststelle etc. nach KGSt mit 20 % der Personalkosten anzusetzen)	7.784,00	7.784,00
3.	Sachkosten Büroarbeitsplatz mit Technikunterstützung Mitarbeiter 1 Mitarbeiter 2 (Nach KGSt wird eine Pauschale pro Mitarbeiter angesetzt (enthalten sind Papier, Briefumschläge, Porto (4.354 Erhebungsbescheide), Kosten Verwaltungsgebäude-Hautstelle, Telefonkosten, Software, Abschreibung PC-Arbeitsplätze, Kosten Kopien, Drucker))	4.455,00 4.455,00	8.910,00
	Kostensumme		55.614,00

Die Umlage der Verwaltungskosten ist grundsätzlich in zwei Varianten möglich, zum einen parallel zum Umlagebeitrag als Kombination aus der Anzahl der Bescheide und der Erschwernis und zum anderen als Bestandteil des Umlageaufwandes. Die Verwaltungskosten sind keine Verwaltungsgebühr im Sinne von § 4 KAG LSA, da dies nur für Gebühren zutrifft, wenn der Beteiligte hierzu Anlass gegeben hat. Die Verwaltungskosten gehören zum umlagefähigen Aufwand.

Die Anwendung der Variante 1 ist nicht sinnvoll, da die Erhebung der Verwaltungskosten pro Bescheid in keinem Verhältnis zum möglichen Gewässerumlagebeitrag stehen würde. Mehr als die Hälfte der Umlageschuldner hat einen Gewässerumlagebeitrag unter 5,- €. Eine weitere zusätzliche Belastung der Erschwernis wäre unverhältnismäßig, da die Ermittlung der Flächen, die nicht der Grundsteuer A unterliegen, nur einen einmaligen zusätzlichen Aufwand darstellte.

Bei der Variante 2 ist eine Umlegung der Verwaltungskosten auf den einfachen Flächenbeitrag bzw. auf den Flächen- und Erschwernisbeitrag zulässig. Da der Erschwernisbeitrag insgesamt nur 7,16% der Gesamtumlage ausmacht und der Flächenbeitrag von allen Abgabepflichtigen zu zahlen ist, wird vorgeschlagen, die Verwaltungskosten nur auf den einfachen Flächenbeitrag zu erheben.

Das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt (MULE) empfiehlt die Anwendung der Variante 2.

2. Umlage der Verwaltungskosten auf den einfachen Flächenbeitrag in € je ha:

	umlagefähige Verwaltungs- kosten	Gesamt / ha	€/ha
umlagefähige Verwaltungskosten in €/ha	55.614,00 €	18.187,5946	3,06

Gemäß der Ermittlung der umlagefähigen Kosten (Anlage 2) ergeben sich abschließend folgende Umlagsätze für die Satzungsfestsetzung 2024:

Verband	Flächenbeitrag in € / ha	Erschwernis- beitrag in € / ha
UHV Aller	19,9020	0,0000
UHV Großer Graben	19,8282	22,6708
UHV Ilse-Holtemme	15,2433	25,2079
UHV Untere Bode	18,3020	34,4027